



Bekanntmachung

2. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2026

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 22. Juli 2026 beschlossenen 2. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2026 mit Bescheid vom 06. August 2026 (Aktenzeichen: 213-10204#00060#0033) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt. Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 07.08.2026

2. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2026

Stand: 10.07.2026

Artikel I

1. § 15b wird wie folgt geändert:

„§ 15b Wahltarif Selbstbehalt gemäß § 53 Abs. 1 SGB V

I.

¹Mitglieder der Siemens-Betriebskrankenkasse können jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Siemens-Betriebskrankenkasse zu tragenden Kosten übernehmen (Selbstbehalt) und einen Selbstbehalttarif vereinbaren.

II.

¹Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden. ²Der Tarif kann nicht gewählt werden, wenn Beitragsfreiheit (§§ 224 und 225 SGB V) besteht. ³Die Teilnahme ruht für den Zeitraum, in dem

- Beitragsfreiheit vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V) oder
- der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist,

sofern der einzelne Zeitraum eine Dauer von 60 Tagen überschreitet. ⁴Anderenfalls besteht der Prämienanspruch fort und Leistungen werden gemäß Abs. 3 angerechnet. ⁵Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach § 15e und § 15b ist nicht möglich.

III.

¹Der Selbstbehalt gilt für die Aufwendungen des Mitglieds. ²Nicht auf den Selbstbehalt angerechnet werden die im dritten und vierten Abschnitt genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 und den §§ 24 bis 24b SGB V und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V oder §§ 22, 22 a SGB V.

³Maßgebend für die auf den Selbstbehalt anzurechnenden Leistungen ist das Datum der Leistungsanspruchnahme bzw. das Datum der Leistungsabgabe. ⁴Grundsätzlich werden dem Mitglied die entstandenen Kosten bis zum geltenden Selbstbehalt in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. ⁵Darin enthalten sind auch die Kosten im Ausland, die als Sachleistung nach Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte –EHIC– oder einer entsprechenden Anspruchsbescheinigung erbracht wurden.

IV.

¹In Abhängigkeit des Einkommens betragen die jährliche Prämie und der jährliche Selbstbehalt:

Stufe	Jahreseinkommen	Prämie	Selbstbehalt
1	ab 10.000 - 30.000 €	150 €	200 €

2	30.001-60.000 €	300 €	400 €
3	ab 60.001 €	500 €	650 €

²Für die Prämienhöhe gelten die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen (§ 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V).

³Hat das Mitglied nicht das gesamte Kalenderjahr am Tarif teilgenommen, erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung.⁴Die Prämie wird jeweils bis zum Ende des auf das Kalenderjahr der Teilnahme folgenden Kalenderjahres an das Mitglied ausgezahlt. ⁵Ein zu berücksichtigender Selbstbehalt wird mit der Prämie verrechnet. ⁶Eine eventuelle Forderung der Siemens-Betriebskrankenkasse gleicht das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung aus.

V.

¹Die Teilnahme ist vom Mitglied zu erklären.²Die Teilnahme beginnt mit dem Ersten des auf den Eingang der Teilnahmeerklärung folgenden Kalendermonats. ³Die Mindestbindungsfrist beträgt nach gesetzlicher Bestimmung drei Jahre.⁴Mit Ablauf der drei Jahre endet die Teilnahme am Wahltarif, ohne dass es einer Kündigung bedarf. ⁵Der Tarif kann von dem Mitglied neu gewählt werden. ⁶In besonderen Härtefällen steht den Versicherten gemäß § 53 Abs. 8 Satz 3 SGB V ein Sonderkündigungsrecht zu.⁷Die Mitgliedschaft bei der Siemens-Betriebskrankenkasse kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gekündigt werden (§ 53 Abs. 8 Satz 2 SGB V). ⁸Endet die Mitgliedschaft bei der Siemens-Betriebskrankenkasse kraft Gesetzes, endet gleichzeitig die Teilnahme an diese Wahltarif.

2. Nach § 15d wird folgender § 15e neu eingefügt:

**„§ 15e Wahltarif Prämienzahlung gemäß § 53 Abs. 2 SGB V (für
Nichtinanspruchnahme von Leistungen)**

I.

¹Mitglieder, die länger als 3 Monate im Kalenderjahr bei der Siemens-Betriebskrankenkasse versichert waren, erhalten eine Prämienzahlung, wenn sie und ihre nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen in diesem Kalenderjahr keine Leistungen zu Lasten der Siemens-Betriebskrankenkasse in Anspruch genommen haben.

II.

¹Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder, deren Beiträge nicht vollständig von Dritten getragen werden. ²Der Tarif kann nicht gewählt werden, wenn Beitragsfreiheit (§§ 224 und 225 SGB V) besteht. ³Die Teilnahme ruht für den Zeitraum, in dem

- Beitragsfreiheit vorliegt (§§ 224 und 225 SGB V) oder
- der Leistungsanspruch gesetzlich ruht oder ausgeschlossen ist,

sofern der einzelne Zeitraum eine Dauer von 60 Tagen überschreitet. ⁴Anderenfalls besteht der Prämienanspruch fort und Leistungen werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 berücksichtigt.

⁵Die gleichzeitige Teilnahme an einem Wahltarif nach § 15e und § 15b ist nicht möglich.

III.

¹Für die Zahlung der Prämie unschädlich ist die Inanspruchnahme

- der im Dritten und Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB V genannten Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V und nach den §§ 24 bis 24b SGB V,
- zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen nach § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V oder §§ 22, 22 a SGB V und
- der Leistungen für nach § 10 SGB V mitversicherte Familienangehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

IV.

¹In Abhängigkeit des Einkommens beträgt die jährliche Prämie:

Stufe	Jahreseinkommen	Prämie
1	ab 10.000 - 30.000 €	75 €
2	30.001 € - 60.000 €	150 €
3	ab 60.001 €	250 €

²Für die Prämienhöhe gelten die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen (§ 53 Abs. 8 Satz 4 SGB V). ³Hat das Mitglied nicht das gesamte Kalenderjahr am Tarif teilgenommen, erfolgt eine entsprechend anteilige Berechnung.

⁴Die Prämie wird jeweils bis zum Jahresende des auf das Kalenderjahr der Teilnahme folgenden Kalenderjahres an das Mitglied ausgezahlt.

V.

¹Die Teilnahme ist vom Mitglied zu erklären. ²Die Teilnahme beginnt mit dem Ersten des auf den Eingang der Teilnahmeerklärung folgenden Kalendermonats. ³Bei Zugang der Erklärung ab dem 01.10. eines Jahres beginnt die Teilnahme am 01.01. des Folgejahres. ⁴Die Mindestbindungsfrist beträgt nach gesetzlicher Bestimmung ein Jahr. ⁵Die Teilnahme endet ein Jahr nach ihrem Beginn, ohne dass es einer Kündigung durch das Mitglied bedarf. ⁶Der Tarif kann von dem Mitglied neu gewählt werden. ⁷In besonderen Härtefällen steht den Versicherten gemäß § 53 Abs. 8 Satz 3 SGB V ein Sonderkündigungsrecht zu. ⁸Endet die Mitgliedschaft bei der Siemens-Betriebskrankenkasse kraft Gesetzes, endet gleichzeitig die Teilnahme an diesem Wahltarif.

3. Anlage 6a der Satzung „Übersicht Bonifizierbare Maßnahmen“ wird wie folgt geändert:

Die Zeile „Fit und Aktiv“ wird wie folgt gefasst:

Sportevent	je 20 €, maximal zweimal im Jahr	Je 20 €, maximal zweimal im Jahr	Entfällt	Aktive Teilnahme an - sportlichen Outdoor-Aktivitäten, bei denen unter qualifizierter Leitung das gemeinsame Bewegungstraining im
------------	----------------------------------	----------------------------------	----------	--

				Vorder-grund steht (organisierte Wanderungen über den deutschen Wander-verband oder deutscher Alpenverein, Mountainbike-Kursen, Kletterkursen, Radtouren über ADFC), bzw. - Sportveranstaltungen oder an anderen bewegungsfördernden Angeboten mit fach-kundiger Vor-bereitung und Anleitung z.B. Stadt-und Firmenläufe, so-fern es sich nicht um Maßnahmen der be-trieblichen
--	--	--	--	--

				Ge- sundheitsför- derung nach § 20b SGB V han-delt
--	--	--	--	--

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01.01.2027 in Kraft.